

Sachstandsmitteilung	Nummer	1/017/2026
Bauleitplanung, Raumordnung, Landesplanung	Datum	27.03.2026
Lind, Thomas	Aktenzeichen	51.10.02-002/001
	Bezugsnummer	1/089/2024

Beratungsfolge	Termin	Status
Verbandsgemeinderat Höhr-Grenzhausen	13.04.2026	öffentlich zur Kenntnis

Unterschrift	Sichtvermerk
--------------	--------------

Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald; 2. Anhörung und Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 LPlG und § 10 Abs. 1 LPlG

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 21.10.2024 wurde eine gemeinsame Stellungnahme zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald beschlossen.

Nach Beratung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald am 26.02.2026, wurde der 2. Planentwurf zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald für das Anhörungsverfahren und der Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Gleichzeitig wurde den Anregungen aus der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen vom 21.10.2024 gefolgt und die Vorrangflächen für Windenergieanlagen Nr. 43 und 44 aus der Planung herausgenommen.

Von daher sind die Flächen für die Windenergieanlagen komplett in unserer VG (Höhr-Grenzhausen mit den eigenen Grundstücken, aber auch Landesforsten im Bereich der A48, sowie in Hillscheid der Vallendarer Hinterwald) nicht mehr vorhanden.

Die Abwägungssynopse der Planungsgemeinschaft und die damalige Stellungnahme der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Gleichzeitig ist das Beteiligungsschreiben der Planungsgemeinschaft als PDF-Datei im Ratsinformationssystem eingestellt und kann dort heruntergeladen werden.

Eine erneute Stellungnahme ist U. E. nicht mehr erforderlich.

Stellungnahmen zum Verfahren '1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 zu Kapitel 3.2' vom 25.03.2026

Flächensteckbrief 43	
1060031, 1108484	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	1108484
Eingegangen am:	22.10.2024
StN-ID:	1060031
Gegenstand:	Flächensteckbriefe zur Abschätzung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (ARGUS CONCEPT) > Flächensteckbrief 43
Adressangaben:	
<p>Inhalt</p> <p>Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen hat in seiner Sitzung am 21.10.2024 nachfolgende Stellungnahme zur 1. Teilfortschreibung des regionalen raumordnungsplanes Mittelrhei-Westerwald beschlossen:</p> <p>Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen sieht die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Höhr-Grenzhausen und der Ortsgemeinde Hilscheid äußerst kritisch und erhebt nachfolgende Bedenken zum Entwurf der 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald und bittet diese im Verfahren zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald zu beachten.</p> <p>Mit den rechtlichen Änderungen (Teilfortschreibung LEP IV 2023, Landeswindenergiegebiete-gesetz (LWindGG), Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) wurden die Rahmenbedingungen erheblich verändert. Insbesondere die Regelung in § 2 EEG 2023 hat die Abwägung von Kriterien und Konflikten verändert. Mit der Festlegung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen werden andere bisherige schutzwürdige Belange verdrängt bzw. deutlich herabgestuft.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zum Entwurf des RROP greifen die Regelung des Ziel 148a des LEP IV auf. Demnach sind in den Gebieten die für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, alle anderen Nutzungen, die nicht mit der Windenergie vereinbar sind, ausgeschlossen. Lediglich die Trinkwasserversorgung darf weder qualitativ noch quantitativ gefährdet werden. In den Erläuterungen ist festgehalten, dass die Wassergebietsschutzzonen I + II nicht für die Windenergienutzung herangezogen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Auswertungskategorie Anregung / Bedenken</p> <p>Abwägungsvorschlag Teilweise / sinngemäß folgen</p> <p>Begründung</p> <p>Die Bedenken und Hinweise des Stellungnehmers werden zur Kenntnis genommen und bei der Abwägung konkurrierender Raumnutzungen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Nach den Vorschriften des § 6a des LPIG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und als gesonderter Bestandteil der Begründung ein Umweltbericht zu erstellen.</p> <p>Aufgrund der Natura-2000-Vorprüfung des Gutachterbüros, welches mit der Erstellung der SUP beauftragt ist, werden die im Entwurf vorgesehenen Flächen mit den Nummern 43+44 (Vorranggebiet Windenergienutzung) aus der bisherigen Flächenkulisse entnommen und im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt, da erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und die Verträglichkeit mit den angrenzenden Natura-2000-Gebieten nicht gegeben ist.</p> <p>Detaillierte Informationen zur Verfahrensweise und den zu Grunde gelegten Kriterien der Natura-2000-Vorprüfung können insbesondere dem ergänzenden Umweltbericht zur SUP entnommen werden.</p> <p>Änderungsvorschlag</p>

werden können.

Die Fläche 43 ist in der Darstellung des vorliegenden Entwurfs zerstückelt, ob hierbei die Schutzzonen I + II komplett berücksichtigt wurden, ist bei der „Unschärfe“ nicht erkennbar. Festzuhalten ist, dass die Flächen teilweise in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Montabaurer Höhe liegen und unmittelbar an die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Linderhohl alt und neu usw.“ grenzen, siehe Anlage „Fläche 43 SchutzgebietZ III“. Dies wird auch in den Flächensteckbriefen zu den Flächen deutlich. In der Konsequenz muss der Nachweis geführt werden, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung, der Grundwasserüberdeckung und der grundwasserschützenden Deckschichten nicht erfolgt. Das hydrogeologische Gutachten zur Neuabgrenzung der Trinkwasserschutzgebiete für die Wasserfassungen im Bereich der Montabaurer Höhe, 01.09.2006, Dipl.-Geol. Jörg Tesch (siehe Anlage Hydrogeologisches Gutachten Trinkwasser MT-Höhe), beschreibt die Schutzfunktion der Böden in dieser Region als gering bis mäßig. Die dort anzutreffenden durchlässigen Braunerden und Parabraunerden bieten keinen wirksamen Schutz für das Grundwasser. Aus diesem Grund meldet die Verbandsgemeinde den Bau von Windkraftanlagen auch in der Wasserschutzzone III der Fläche 43 ihre Bedenken an.

Im Windatlas für Rheinland-Pfalz wird die Windgeschwindigkeit in den Flächen 43 und 44 mit mittleren Windgeschwindigkeiten von 5,8 – 6,4 m/s angegeben. Dies ist nicht besonders hoch. In den Planungsleitlinien der Planungsgemeinschaft, Ziffer 1.1 Schreiben Steuerung Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes 2017, werden allerdings auch Gebiete mit geringer Windgeschwindigkeit berücksichtigt.

Im Rahmen der Fortschreibung unseres Flächennutzungsplanes in 2013 wurden die Großvogelarten im Bereich der Montabaurer Höhe erfasst, siehe Anlage Erfassung Großvogelarten. Für die Flächen 43 und 44 wurden damals unbesetzte Horste und ein Habicht-Horst festgestellt. Ob dies heute noch Bestand hat sollte erneut untersucht werden, was im Zeitrahmen der Beteiligung aber unmöglich ist.

Im Bereich der Fläche 44 ist derzeit kein Wasserschutzgebiet betroffen. Die Verbandsgemeindewerke Höhr-Grenzhausen werden in den nächsten Monaten im Randgebiet der Fläche 44 Probebohrungen durchführen (siehe Anlage Erkundungsbohrung Gebiet 44), um zur Sicherung der Wasserversorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, das Trinkwasserangebot weiter abzusichern. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer wurde schon eingeholt. Aus diesem Grund meldet die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen auch für die Fläche 44 aufgrund der zukünftigen Neuausweisung der Wasserschutzgebiete zur Trinkwassergewinnung ihre Bedenken an.

Bei der planerischen Vorprüfung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2013 wurde eine Fläche „B1“ identifiziert. Diese Fläche entspricht von der Lage ungefähr der Fläche 44 des RROP. Damals wurde diese Fläche mit einem geringen Konfliktpotential ausgewiesen. Mit einem zukünftigen Wasserschutzgebiet, bei einer erfolgreichen Probebohrung, würde sich diese Einschätzung, wie vorstehend

Flächen 43+44: (Teil-)Flächen entfallen aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Natura-2000-Vorprüfung.

beschrieben, verändern.

Sowohl die Fläche 43 und 44 liegen im Naherholungsgebiet der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen. Dies wurde dokumentiert in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, wonach die Geeignetheit des Verbandsgemeindegebietes für die Naherholungsnutzung bereits in den Darstellungen des regionalen Raumordnungsplanes festgelegt wurde. Dieser stellt das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, außerhalb der Ortslagen, u. a. als regionaler Grünzug, als Landschaftsraum mit guter Eignung für Erholung und Fremdenverkehr sowie als Erholungsraum dar. Dies verdeutlicht die bis heute hervorgehobene Stellung der Verbandsgemeinde als Naherholungsnutzung. Durch die geplante Ausweisung von Flächeninanspruchnahmen für die Windkraftnutzung sehen wir die langfristige Sicherstellung der Naherholungsbereiche als stark gefährdet an. Von daher sollten große Einzelbauwerke wie z. B. Windenergieanlagen in diesen Naherholungsbereichen nicht errichtet werden, damit die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Vielmehr sollte in den Erholungsräumen der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiter entwickelt werden. Ob eine Beeinträchtigung der zivilen und militärischen Richtfunktrassen durch zukünftige Windenergieanlagen herbeigeführt wird, kann von der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen nicht ausgeschlossen werden.